

Die Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e.V. (unternehmer nrw) ist der Zusammenschluss von 129 Verbänden mit 80.000 Betrieben und drei Millionen Beschäftigten. unternehmer nrw ist Mitglied der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) und vertritt die Interessen des Bundesverbandes der Deutschen Industrie e. V. (BDI) als dessen Landesvertretung.

30.01.2026

Zur schriftlichen Anhörung des Ausschusses für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie

„Siebtes Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes“, (Drucksache 18/16518 und Drucksache 18/16930).

Vorbemerkung

Aus Sicht der Wirtschaft sind aufwändige und langwierige Planungsverfahren eine erhebliche Belastung für Unternehmen und somit für die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes. Dies beeinträchtigt die Planungs- und Investitionssicherheit in erheblichem Maße.

Mit den vorgesehenen Anpassungen im Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LPIG) verfolgt die Landesregierung das nachvollziehbare und ausdrücklich zu begrüßende Ziel, Planungsverfahren zu vereinfachen und zu beschleunigen sowie die Robustheit und Verlässlichkeit der Planung insgesamt zu erhöhen. Die vorgeschlagenen Änderungen sollen damit nicht nur zu einer effizienteren und resilienteren Verwaltung beitragen, sondern stärken zugleich den Wirtschaftsstandort Nordrhein-Westfalen, indem sie Planungssicherheit erhöhen und Investitionen erleichtern. Gleichwohl sehen wir an einzelnen Stellen Nachbesserungsbedarf, insbesondere mit Blick auf die Zielsetzung der Verfahrensvereinfachung und die Wahrung der Rechtssicherheit. Auf diese und weitere Aspekte gehen wir im Folgenden im Einzelnen ein.

Jenseits der vorliegenden Änderungsvorschläge regen wir an, die Novelle des Landesplanungsgesetzes für eine Klarstellung im Bereich der beratenden Mitglieder in den Regionalräten zu nutzen. Die im Nachgang zur Kommunalwahl laufende Benennung zeigt, dass die derzeit geltende Fassung von LPIG und der dazugehörigen Durchführungsverordnung (LPIG DVO) wesentliche Punkte offenlassen. Eine Ergänzung im Gesetz würde hier zu einer besseren Vertretung der Wirtschaft durch Vertreter von Arbeitgebern und Arbeitnehmern sowie der Landwirtschaft führen.

Wahl der beratenden Mitglieder (§ 6)

Über den vorliegenden Gesetzesentwurf hinaus, regen wir eine Klarstellung bei der Wahl der beratenden Mitglieder in den Regionalräten an. Arbeitgeber und Arbeitnehmer können nach derzeit geltendem Recht dem jeweiligen Regionalrat insgesamt sechs Vorschläge für die Wahl von beratenden Mitgliedern unterbreiten. Wir begrüßen es sehr, dass die Interessen der Wirtschaft hierdurch umfassend in die Beratungen des Regionalrats eingebracht werden können. Kritisch ist jedoch, dass im Rahmen dieses Kontingents, neben den klassischen Sozialpartnern, also den Spaltenorganisationen der Gewerkschaften und der Arbeitgeberverbände sowie den Industrie- und Handwerkskammern, auch die Landwirtschaftskammern ihre Benennungen vornehmen sollen. In Summe sind aktuell mehr Institutionen vorschlagsberechtigt als Plätze für beratende Mitglieder zur Verfügung stehen. Dies wird zusätzlich durch die LPIG DVO verschärft, die eine Aufteilung der sechs Vorschläge für die beratenden Mitglieder in getrennte Listen für Arbeitgeber und Arbeitnehmer vorsieht und die Bezirksregierungen die Landwirtschaftskammern – trotz breiter Mitbestimmung in der Organisation- dem Arbeitgeberlager zuordnen. Im Ergebnis können daher die drei Spaltenverbände der Wirtschaft, bestehend aus den Arbeitgeberverbänden, den Industrie- und Handelskammern sowie den Handwerkskammern nur zwei der drei für die Arbeitgeberseite im Gesetz vorgesehenen Plätze effektiv mit Vorschlägen hinterlegen, da eine Einbindung der Interessen sowie der Expertise der Landwirtschaft für die Regionalräte ebenso unerlässlich ist.

Wir halten es daher für zielführend, die für die Regionalplanung unverzichtbaren Interessen der Landwirtschaft aus dem Kontingent der Arbeitgeber herauszulösen und innerhalb der beratenden Mitglieder nach §6 durch einen eigenen Sitz, analog zu den Vertretern der Sportverbände und Gleichstellungsstellen zu stärken. Hierfür braucht es eine geringfügige Modifikation des §6. Da die beratenden Mitglieder keinen Einfluss auf die Mehrheitsverhältnisse in den Regionalräten haben, würde die vorgeschlagene Ergänzung zu einer Stärkung der Interessen der Wirtschaft sowie der Interessen der Landwirtschaft führen.

Beteiligung bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen (§ 13)

Die Festlegung einer Regelfrist von einem Monat für die Beteiligung im Rahmen der Internetveröffentlichung ist grundsätzlich positiv zu bewerten. Damit wird die bundesrechtlich vorgesehene Mindestfrist des § 9 Absatz 2 Satz 2 ROG zur Regel erhoben. Zugleich bleibt bei komplexen Verfahren die Möglichkeit längerer Fristen bestehen, was eine sachgerechte Abwägung sicherstellt. Insgesamt trägt diese Regelung zu mehr Klarheit und Verlässlichkeit im Verfahren bei.

Darüber hinaus regen wir eine ergänzende Klarstellung in § 13 Satz 1 an, die ausdrücklich auch Braunkohlenpläne erfasst. Die derzeitige Fassung enthält Beteiligungsvorschriften für Regionalpläne sowie für den Landesentwicklungsplan, sieht jedoch keine entsprechende Regelung für Braunkohlenpläne vor. Diese

Differenzierung ist aus unserer Sicht weder sachlich geboten noch systematisch überzeugend.

Es bietet sich an, dass die Regionalplanungsbehörde Köln benannt wird, da diese die Geschäftsstelle des Braunkohlenausschusses ist (§ 23 Abs. 5 LPIG NRW).

Bekanntmachung von Raumordnungsplänen (§ 14)

Kritisch sehen wir hingegen die vorgesehene Differenzierung der Bekanntmachung je nach Typ des Raumordnungsplans. Aus Sicht der Wirtschaft wäre eine zentralisierte Bekanntmachung aller Raumordnungspläne vorzugswürdig. Es erschließt sich nicht, inwiefern eine Verteilung der Bekanntmachungen auf die Amtsblätter der einzelnen Bezirksregierungen zu einem Bürokratieabbau oder zu einem verbesserten Informationsfluss beitragen soll. Vielmehr besteht die Gefahr einer fragmentierten Informationslage, die die Auffindbarkeit relevanter Planungen erschwert und damit die Transparenz mindert.

Planerhaltung (§ 15)

Die Regelung des § 15 Absatz 2 LPIG-E, wonach Verfahrens- und Formmängel unbeachtlich sind, sofern sie ohne Einfluss auf das Abwägungsergebnis geblieben sind, ist zu begrüßen. Sie stärkt die Rechtssicherheit und verhindert, dass rein formale Fehler zu einer Infragestellung sachgerechter Planungen führen.

Deutlich zu kritisieren ist jedoch die beabsichtigte Einführung einer fünfjährigen Frist für die Unbeachtlichkeit „sämtlicher Abwägungsmängel“ in § 15 Absatz 4 LPIG-E, insbesondere in Verbindung mit der vorgesehenen Anwendung dieser Regelung auch auf bereits in Kraft getretene Raumordnungspläne. Diese Kombination entfaltet für Bestandspläne eine besonders weitreichende und negative Wirkung.

Insbesondere bei Plänen, die bereits lange in Kraft sind, führt die geplante Fünfjahresfrist dazu, dass Abwägungsrügen praktisch sofort ausgeschlossen oder jedenfalls erheblich erschwert werden. Dies betrifft auch Konstellationen, in denen die konkreten Wirkungen eines Raumordnungsplans erst zu einem späteren Zeitpunkt eintreten und sich damit erst in nachgelagerten Genehmigungsverfahren realisieren. Gerade in diesen Fällen muss eine effektive Kontrolle der planerischen Abwägung weiterhin möglich bleiben.

Die vorgesehene Regelung birgt daher das Risiko, dass notwendige Korrekturmöglichkeiten abgeschnitten werden. Dies kann negative Auswirkungen auf die Sicherung der Rohstoffversorgung haben und gefährdet letztlich auch die Umsetzung politisch ausdrücklich gewollter Vorhaben im Bereich der Infrastruktur- und Wohnungsbauentwicklung sowie die zeitnahe Verwendung der Mittel aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität.

Darüber hinaus bestehen erhebliche Auslegungsunsicherheiten. Die Formulierung des § 15 Absatz 4 LPIG-E könnte dahin verstanden werden, dass die Fünfjahresfrist auch für „Mängel im Abwägungsvorgang“ im Sinne des § 11 Absatz 3 und Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 ROG gelten soll, obwohl hierfür bundesrechtlich eine einjährige Rügefrist nach § 11 Absatz 5 Satz 2 ROG vorgesehen ist. Diese Lesart wird durch die Begründung des Gesetzentwurfs (LT-Drs. 18/16518, S. 14) zusätzlich nahegelegt.

Demgegenüber lässt die Formulierung „über hinausgehend“ auch die Auslegung zu, dass § 11 Absatz 3 und Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 ROG unberührt bleiben sollen. Angesichts dieser Unklarheiten besteht ein erhebliches Risiko divergierender Rechtsauffassungen. Zudem wäre eine pauschale Ausdehnung bestehender Rügefristen auf fünf Jahre bundesrechtlich bedenklich, da eine solche Regelung weder als „weitergehend“ im Sinne des § 27 Absatz 2 Satz 2 ROG noch als „ergänzend“ im Sinne des § 27 Absatz 3 ROG einzuordnen wäre.

Vor diesem Hintergrund regen wir dringend eine klarstellende Ergänzung des § 15 Absatz 4 LPIG-E an.

Zielabweichungsverfahren (§ 16)

Die Konkretisierung des maßgeblichen Zeitpunkts für die Beurteilung von Zielabweichungen in § 16 Absatz 2 LPIG-E ist aus unserer Sicht sachgerecht. Sie trägt zur Rechtsklarheit bei und erleichtert die Anwendung in der Praxis.

Aufstellung der Regionalpläne (§ 19)

Die Verkürzung der Frist zur Rechtsprüfung von Regionalplänen auf vier Wochen (§ 19 Absatz 7 LPIG-E) ist ambivalent zu bewerten. Zwar kann eine kürzere Frist grundsätzlich zur Beschleunigung beitragen. Zugleich besteht jedoch die Gefahr, dass unter dem erhöhten Zeitdruck weniger fundierte Prüfungen und Stellungnahmen erfolgen. Dies könnte langfristig die Qualität der Planung und damit auch ihre Rechtssicherheit beeinträchtigen.

§ 28 Erarbeitung und Aufstellung

Mit Blick auf die derzeitige Ausgestaltung des § 28 regen wir eine redaktionelle Klarstellung an, um die Systematik der Vorschrift deutlicher herauszuarbeiten und eine sachgerechte Terminologie im Landesplanungsgesetz sicherzustellen. § 28 Absatz 1 trifft bereits Regelungen zum Aufstellungsbeschluss und zum Ablauf des Aufstellungsverfahrens. § 28 Abs. 3 zielt zeitlich demgegenüber offensichtlich auf das Ende des Aufstellungsverfahrens ab.

Vor diesem Hintergrund sollte § 28 Absatz 3 Satz 1 sprachlich präzisiert werden. Wir schlagen vor, den Satz wie folgt zu fassen: „Der Braunkohlenausschuss entscheidet nach Abschluss des Aufstellungsverfahrens über die Feststellung des Braunkohlenplans“.

Auch bei der Entwicklung von Regionalplänen wird ausdrücklich zwischen Aufstellung (§ 19 Abs. 1) und Feststellung (§ 19 Abs. 4) unterschieden.

In der Folge wäre – entsprechend dem vorgeschlagenen neuen Wortlaut des § 28 Absatz 3 Satz 1 – lediglich ein Verweis auf § 19 Absatz 4 Satz 2 erforderlich, da der vorgeschlagene Satz 1 den Regelungsgehalt des § 19 Absatz 4 Satz 1 bereits abdeckt. Zur Umsetzung regen wir daher an, § 28 Absatz 3 Satz 2 dahingehend zu fassen, dass § 19 Absatz 4 Satz 2 entsprechend gilt. Hiermit wird die notwendige Verfahrensabfolge klar und rechtssicher abgebildet.

Der vorgeschlagenen Systematik folgend ist die Überschrift des § 28 ebenfalls zu ändern: Aufstellung und Feststellung.

Übergangsvorschriften (§ 41)

Die Anwendung der geänderten Planerhaltungsvorschriften des § 15 auf bestehende Raumordnungspläne gemäß § 41 Absatz 2 LPIG-E ist grundsätzlich positiv zu bewerten, sofern – wie angeregt – die genannten Klarstellungen vorgenommen werden. In diesem Fall kann die Regelung zu mehr Stabilität und Verlässlichkeit der Planung beitragen.